

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
I C 1
925-2167

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über öffentliche Fernsehdarbietungen des DFB-Pokalfinales der Männer
2025 in der Außengastronomie

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachste-
hende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über
öffentliche Fernsehdarbietungen des DFB-Pokalfinales der Männer 2025 in der Außen-
gastronomie**

Vom 16. Mai 2025

Auf Grund des § 17 Satz 1 und 2 Nummer 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin
vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Ver-
kehr, Klimaschutz und Umwelt:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Fernsehdarbietungen des DFB-Pokalfinales der Männer 2025 am 24. Mai 2025 bei Veranstaltungen im Rahmen des Betriebs von Außengastronomie, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Einklang mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften betrieben wird.
- (2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind im Freien stattfindende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406).
- (3) Auf Veranstaltungen nach Absatz 1, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Genehmigungsverfahren nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin oder ein Anzeigeverfahren auf Grundlage einer nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin erlassenen Allgemeinverfügung durchgeführt wurde, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit

- (1) Die Immissionsrichtwerte gemäß § 9 der Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2025 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, finden im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin auf Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 keine Anwendung.
- (2) § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.

§ 3

Anforderungen an den Betrieb von Anlagen

Für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die folgenden Anforderungen:

1. das DFB-Pokalfinale darf nur direkt übertragen werden;
2. während der Direktübertragung dürfen nur solche Tonwiedergabegeräte eingesetzt werden, die der Direktübertragung unmittelbar dienen;

3. die eingesetzten Tonwiedergabegeräte sind so zu platzieren, dass die nächst gelegenen Wohnungen und ähnliche schutzbedürftige Räume nicht direkt beschallt werden;
4. die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte ist auf das für die Direktübertragung unbedingt notwendige Maß zu reduzieren;
5. die Direktübertragung darf 15 Minuten vor Anpfiff des Spiels beginnen und bis 15 Minuten nach Beendigung der Siegerehrung erfolgen;
6. für die Dauer der Direktübertragung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die im Fall von Beschwerden uneingeschränkt erreichbar sein muss; Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der verantwortlichen Person sind im Eingangsbereich der Gastronomie gut einsehbar auszuhängen;
7. Beschwerden, die von der Polizei sowie zuständigen Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen als berechtigt anerkannt werden, ist unverzüglich abzuhelpfen;
8. die Benutzung von Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen und ähnlichen lärmerzeugenden Musikinstrumenten und Geräten sowie von Pyrotechnik ist zu unterbinden und
9. lärmintensive, für die Fernsehdarbietung notwendige Auf- und Abbauarbeiten sind nur an Werktagen zwischen 8 und 20 Uhr zulässig.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbote der §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bleiben unberührt.
- (2) Für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit der von Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 verursachten Geräuschemissionen gelten die Regelungen der Veranstaltungslärm-Verordnung.
- (3) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 ausgehen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen auf Grundlage des § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie des § 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung zum 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, treffen.
- (4) Weitergehende andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und mit Ablauf des 26. Mai 2025 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der Verordnung über öffentliche Fernsehdarbietungen des DFB-Pokalfinales der Männer 2025 in der Außengastronomie werden zeitlich befristet geltende Regelungen erlassen. Durch diese Verordnung werden sogenannte „Public-Viewing-Veranstaltungen“ in der Außengastronomie aus Lärmschutzsicht gegenüber dem üblichen Betrieb von Außengastronomie begünstigt. Grund hierfür ist, dass sich entsprechende Veranstaltungen erfahrungsgemäß großer Beliebtheit erfreuen. Dies gilt umso mehr, weil Berlin traditionell Austragungsort des DFB-Pokalfinales ist. Die allgemein zu erwartende Akzeptanz solcher Veranstaltungen rechtfertigt es, spezielle Regelungen in Bezug auf die landes-immissionsschutzrechtlich vorgesehenen Verfahren durch allgemeingültige Regelungen in einer Rechtsverordnung einzuführen. Durch diese Regelungen dürften auch einzelne Vollzugsbehörden insoweit entlastet werden, da voraussichtlich weniger Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Zu betonen ist, dass die Verbote des §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, wonach die Verursachung erheblicher Belästigungen durch Lärm während der Nachtzeit sowie durch Tonwiedergabegeräte verboten sind, weiterhin Geltung haben. Die zuständigen Behörden sind daher dazu befugt und auch angehalten, bei Kenntnis von Verstößen gegen die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zum Schutz der betroffenen Nachbarschaft einzugreifen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Öffentliche Fernsehdarbietungen im Sinne des § 1 Absatz 1 liegen nur vor, wenn entsprechende Veranstaltungen im Rahmen des Betriebs der Außengastronomie allgemein zugänglich sind. Damit werden insbesondere Übertragungen des DFB-Pokalfinales im Privatbereich

vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Die Verordnung gilt damit nicht, soweit Fernsehübertragungen auf privaten Terrassen oder Balkonen oder in Gärten gezeigt werden. Ausdrücklich hingewiesen wird bereits an dieser Stelle darauf, dass die Verordnung nur Direktübertragungen bzw. „Live-Übertragungen“ vom DFB-Pokalfinale ermöglicht (vgl. § 3 Absatz 1).

§ 1 Absatz 1 legt ferner fest, dass die Verordnung nur für bestehende und nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichenfalls genehmigte Betriebe der Außengastronomie gilt. Bieten Betriebe bis zum Inkrafttreten der Verordnung keinen genehmigten Betrieb von Außengastronomie an, finden die begünstigenden Regelungen der Verordnung demnach keine Anwendung. Neben landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können insbesondere behördliche Zulassungen nach dem Berliner Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, des Gaststättengesetzes sowie der Gaststättenverordnung erforderlich sein.

Die Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter. Folge der Einstufung der Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 als Veranstaltung im Freien im Sinne des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ist insbesondere, dass diese dem Anwendungsbereich des § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin unterfallen. Dieser ist gegenüber dem in § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin geregelten sonstigen Betrieb von Anlagen spezieller.

§ 1 Absatz 3 nimmt Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich der Verordnung aus, soweit diese bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein landes-immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren durchlaufen haben.

Zu § 2:

§ 2 trifft für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 spezielle Regelungen für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit in Bezug auf § 7 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin.

Nach § 2 Absatz 1 gelten ausdrücklich keine Immissionsrichtwerte, bei deren Überschreitung es nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin einer Genehmigung bedürfen würde. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nicht aus § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ergeben kann.

§ 2 Absatz 2 stellt letztlich nur klar, dass es weiterhin einer Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bedarf, wenn die Veranstaltungen

im Sinne des § 1 Absatz 1 ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräuschimmissionen aufweist. Insoweit können auf Ebene der Rechtsverordnung keine Einschränkungen erfolgen.

Zu § 3

§ 3 legt Anforderungen für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz fest. Ihre Einhaltung haben die zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung zu überprüfen. Sollten Verstöße gegen diese Bestimmungen behördlich festgestellt werden, können auf Grundlage des § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin behördliche Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen erlassen werden. Bei wiederholt festgestelltem Verstoß kann der Betrieb auf Grundlage des § 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch untersagt werden.

Zu § 4

§ 4 enthält verschiedene und vor allem klarstellende Regelungen mit Blick auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1.

Nochmals ausdrücklich zu betonen ist, dass nach § 4 Absatz 1 die gesetzlichen Verbote hinsichtlich der Verursachung (potentiell) erheblicher Belästigungen der §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin nicht unterlaufen werden dürfen.

Die Veranstaltungslärm-Verordnung findet nach § 4 Absatz 2 für die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit der Geräuschimmissionen Anwendung. In eng begrenzten Einzelfällen kann maximal ein Beurteilungspegel von 80 dB(A) noch als zumutbar eingestuft werden. In den meisten Fällen werden insbesondere aufgrund des Standortes und umliegender Einrichtungen sowie der bekannten Beschwerdelage aber auch schon unterhalb eines Beurteilungspegels in Höhe von 80 dB(A) unzumutbare Geräuschimmissionen anzunehmen sein.

§ 4 Absatz 3 und 4 haben wiederum nur klarstellenden Charakter.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten und auch das Außerkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 diese Verordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 17 Satz 1 und 2 Nummer 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)

C. Gesamtkosten:

Durch die Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit kann der Aufwand, der üblicherweise mit Genehmigungsverfahren verbunden ist, vermindert werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Betreiber von Außengastronomie werden insoweit finanziell entlastet, als dass diese in den meisten Fällen keine Gebühren im Zusammenhang mit landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entrichten müssen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mögliche Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben lassen sich nicht beziffern. Durch die Einführung des Anzeigeverfahrens fallen Genehmigungsverfahren weg, was zu Mindereinnahmen bei Gebühren führen kann. Mangels inhaltlicher Prüfung von Anzeigen durch die zuständigen Behörden werden insoweit – anders als für

Anzeigen nach § 10 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin – keine Gebühren erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16. 05. 2025

Ute Bonde

Senatorin für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

I. Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(5) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenkünfte, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen insbesondere musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen, sportlichen, historischen, religiösen oder staatlichen Zwecken dienen. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Sportveranstaltungen, die auf Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, sowie private und betriebliche Feiern.

§ 3

Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe

(1) In der Nachtzeit ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen. Absatz 1 sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Geräusche, die verursacht werden durch

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen,
3. Maßnahmen, die der Winterglätte- oder Schneebekämpfung dienen, und

4. Ernte- und Bestellarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr.

§ 4

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Es ist verboten, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke zu benutzen, die eine andere Person erheblich belästigt. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Veranstaltungen im Freien

(1) Eine Veranstaltung im Freien bedarf der Genehmigung, wenn die von ihr verursachten Geräuschimmissionen

1. die in einer Rechtsverordnung nach § 17 geregelten Immissionsrichtwerte für Veranstaltungen überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage nicht begrenzt ist, oder
2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt.

(3) Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Wird bei einer Veranstaltung im Freien ein Feuerwerk abgebrannt, kann nach Zustimmung der für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigung eine Ausnahme von den Anforderungen des § 5 Absatz 1 zugelassen werden.

(5) Soweit eine Veranstaltung im Freien genehmigt wurde, finden die §§ 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Veranstaltungen in Zelten gelten als Veranstaltungen im Freien.

§ 10

Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen

- (1) Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung festlegen, dass bestimmte Vorhaben keiner Genehmigung nach den §§ 7 oder 8 bedürfen, sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 oder des § 8 Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Allgemeinverfügung ist widerruflich zu erlassen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Wer beabsichtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 durchzuführen, hat dies der zuständigen Behörde im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 einhält. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige und der Unterlagen schriftlich oder elektronisch und teilt dabei mit, ob zusätzliche Unterlagen für die Prüfung erforderlich sind.
- (5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Nachweise verlangen, die die Einhaltung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 belegen.
- (6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschmmissionen verlangen, soweit die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht hinreichend sicherstellen.
- (7) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben untersagen, wenn
1. die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt ist,
 2. die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen fehlen oder unvollständig sind und trotz behördlicher Aufforderung gemäß Absatz 4 Satz 3 nicht nachgereicht wurden,
 3. das Vorhaben nicht von der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 erfasst ist,
 4. das Vorhaben den Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 widerspricht,
 5. gegen die Anordnungen nach Absatz 5 und 6 verstoßen wird oder
 6. ausnahmsweise die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegen.
- (8) Die Anzeige nach Absatz 4 kann im Internet veröffentlicht werden.

§ 16

Anordnungen

Die zuständige Behörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Die Anordnung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 17

Rechtsverordnungen

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen festzulegen sowie Regelungen zu verhaltensbezogenen Geräuschen zu treffen. Insbesondere können

1. technische und organisatorische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anforderungen an bestimmte Verhaltensweisen, Tätigkeiten und die Verwendung von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten,
3. Emissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte,
4. Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen,
5. Kriterien für die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen,
6. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien nach § 7 oder dem sonstigen Betrieb von Anlagen nach § 8,
7. Anforderungen an das Abbrennen von Feuerwerken sowie
8. Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt und das Verwaltungsverfahren geregelt werden.

II. Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung - VeranStLärmVO) vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2025 (GVBl. S. 170) geändert worden ist

§ 9

Zumutbarkeit nicht störender Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich § 8 Absatz 1 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A).

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise nicht störend sein. Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (LAF95) oder ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1.

(4) Zur Beurteilung, ob von einer Veranstaltung Geräusche ausgehen können, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 führen können, ist darauf abzustellen, in welchem Umfang Geräuschimmissionen zu erwarten sind, wenn kein behördliches Eingreifen, zum Beispiel in Form von Auflagen, erfolgt.

(5) Die zulässige Anzahl von Veranstaltungstagen ist bei nicht störenden Veranstaltungen nicht begrenzt.